



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IIIB2 / Referats IIIB7

Per E-Mail: BUERO-IIIB2@bmwi.bund.de

In Kopie an: Astrid.Wirnhier@bmwi.bund.de

Bremerhaven, 17. September 2020

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EEG 2021")

Referentenentwurf Bearbeitungsstand: 14.09.2020, 8:44 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EEG 2021") (Referentenentwurf Bearbeitungsstand 14.09.2020 – 8:44 Uhr). WAB e.V. mit Sitz in Bremerhaven ist bundesweiter Ansprechpartner für die Offshore-Windindustrie, das Onshore-Netzwerk im Nordwesten und fördert die Produktion von „grünem“ Wasserstoff aus Windstrom. Daher bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit zu einzelnen Ausschnitten dieses Referentenentwurfs Stellung zu nehmen.

Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme bis zum 17. September 2020 um 17 Uhr wird allerdings wie bereits der Zeitraum für die Konsultation der geplanten Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (https://www.wab.net/fileadmin/media/Downloads/Broschueren/WAB-Konsultation_Laender-_und_Verbaeandeanhoerung_zur_Novelle_des_Windenergie-auf-See-Gesetzes_final.pdf) dem Inhalt beider Referentenentwürfe und der thematischen Relevanz von Klimaschutz und Energiewende nicht gerecht. Wir merken darüber hinaus an, dass der aktuelle Referentenentwurf EEG 2021 sich in Teilen auf den noch in der Diskussion befindlichen Entwurf der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezieht, mit entsprechenden Unsicherheiten für die Bewertung.

Wir begrüßen es, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften die Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 zum Ziel erklärt. Die angestrebte Verbesserung der Koordination zwischen Bundesressorts und den Ländern, um die Zielerreichung des 65-Prozent-Ausbauziels im Jahr 2030 zu monitoren, ist auch unserer Einschätzung nach zwingend erforderlich.

WAB e.V.



Das Thema Landstromanlagen nach §65a ist ein positiver Schritt für eine verbesserte Klimaschutzpolitik und in diesem Kontext auch aus Perspektive der maritimen Industrie zu begrüßen.

Es gilt allerdings anzumerken, dass die Annahme des zu erwartenden Stromverbrauchs bis 2030 (580 TWh) und die hiervon abgeleiteten 377 TWh Stromerzeugung aus EE uns deutlich zu niedrig erscheinen und den Bereich Sektorenkopplung ausklammern. Hier sollte dringend nachgebessert werden, um die 65% nicht deutlich verfehlen zu müssen.

Wir begrüßen, dass die Chancen, die der Ausbau der EE auch für die regionale Wertschöpfung birgt, in dieser Novelle erstmals Erwähnung finden. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum nationalen Klimaplan angemerkt, fehlt im energiewirtschaftlichen Zieldreieck nach wie vor die industriepolitische Dimension, welches sich sowohl in dieser Novelle als auch in der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes deutlich erkennen lässt. Deren Einbeziehung würde zur Akzeptanz der Energiewende beitragen. Die Auswirkungen dieses Mangels für die Akzeptanz der Energiewende hingegen sind ein enormes Gefährdungspotenzial für die Erreichung des nationalen Klimaziels sowie eine weitere Herausforderung für die nach wie vor junge Industrie der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus bedingt das Fehlen der industriepolitischen Facette der Energiewende – kombiniert mit den vorgeschlagenen Ausbaukorridoren und jeweiligen Vergütungsmodellen – einen Verlust an Attraktivität des deutschen Marktes für Erneuerbare Energien, der sich voraussichtlich auch in der Realisierung der gewünschten Ausbauziele bemerkbar machen wird. Ein Nachsteuern, wie in diesem Entwurf und im Entwurf der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorgesehen, kann und wird sehr wahrscheinlich zu einer heute nicht zu kalkulierenden Verschiebung der Erreichung der jeweiligen Zielkorridore führen, bis 2030 und darüber hinaus. Für die Windenergie auf See ist durch die gesonderte gesetzliche Grundlage und fehlende Verzahnung beider Novellen die Nachsteuerung im Falle des Nichterreichens der Sektorenziele eingeschränkt.

Die rein rechnerische Ableitung der Ausschreibungsmengen, die bis 2030 realisiert werden sollen, sollten realistische Bauzeiten und Inbetriebnahme-Termine, sowie die weitere fehlende Beschleunigung des Netzausbaus, als auch die thematisierten verlängerten Genehmigungszeiten berücksichtigen, um Stromerzeugungslücken zu vermeiden. Dies würde auch dem Umstand gerecht, der in Unterabschnitt 7 (Punkt 3 - § 1 Absatz 5) aufgeführt wurde. „Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

Internationale Projekte nach §5 Absatz 3, die die Öffnung für gemeinsame Projekte im Ausland / grenzüberschreitende Projekte erlauben, sollten schnell die Möglichkeit haben, Erfahrungswerte zu generieren, unter anderem durch Pilotprojekte.

Wir beziehen uns bei der Kommentierung im Folgenden auf einige Teilaspekte, die wir gerne vervollständigen würden und für die wir jederzeit für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung stehen.

Zu den sechs Komplexen:



1. Das Ziel der Treibhausgasneutralität besonders im europäischen Kontext ist zu begrüßen. Der Weg zu dieser bleibt im vorliegenden Referentenentwurf dennoch unklar.
2. Festgelegte Ausbaupfade sind für das Klimaschutzprogramm unerlässlich, sollten aber nicht die Umsetzung vorhandener Potenziale verhindern. Die Festlegung der 40 GW bis 2040 für die Windenergie auf See sollte im Gesetz verankert und nicht auf eine Fußnote beschränkt werden. Der geplante Onshore-Ausbau sollte den zu erwartenden Rückbau der Windenergie an Land besser berücksichtigen und Themen wie Repowering und Weiterbetrieb stärker in den Fokus rücken und begünstigen. Der Wunsch nach Widerspiegelung des Planungs-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrechts in den Ausbauzielen für Wind an Land und auf See sollte sich in den vorgeschlagenen Änderungen beider Novellen wiederfinden.
Die im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigte und im Juni beschlossene nationale Wasserstoffstrategie benötigt einen regulatorischen Rahmen und sollte in einem „Fahrplan Energiewende“ sowie in dieser Novelle berücksichtigt werden. Hier ist ein Stakeholder-Dialog weder hinreichend noch zielführend und ein in Aussicht gestellter Nachtrag zu dieser Novelle kaum ausreichend, um der Rolle, die grünem Wasserstoff in der nationalen Wasserstoffstrategie zukommt, gerecht werden zu können. Die Befreiung von der EEG-Umlage reicht nicht aus, um einen Markt für grünen Wasserstoff im notwendigen Zeitraum aufzubauen. Die Belastungen durch Netzentgelte und Stromsteuer gilt es für diesen Zweck ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen.
3. Durch die im EEG vom 1. April 2000 enthaltenen Investitionsanreize wurden über 300.000 Arbeitsplätze geschaffen, die heute mit den falschen Weichenstellungen in Frage gestellt werden. Die mit der EEG-Umlage finanzierten Aufbauarbeiten von Wertschöpfungsketten sowohl für die Windenergie an Land als auch auf See, die sich zum Teil ergänzen, also nicht getrennt voneinander zu betrachten sind, werden auch mit dieser Novelle stark in Frage gestellt. Ein Rückbau der bereits aufgebauten nachhaltigen Industrie ist zwar schwierig einzupreisen, stellt allerdings die erreichten und branchengetriebenen Kostensenkungen in Frage. Die unter Punkt „3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung“ aufgeführte Reduzierung der Förderkosten gefährdet die bereits erreichte Kostensenkung für Stromgestehungskosten, Anlagentechnologien und deren Ausbau durch den jeweiligen Industriezweig sowie die bereits erwähnten Beschäftigungspotenziale. Sie gefährdet die Entfaltung der Wirkung des EEG als Konjunkturprogramm für den Wirtschaftsstandort Deutschland.
4. Akzeptanz und Reaktanz sind sozialpsychologisch betrachtet Folgen wahrgenommener Legitimität. Sollte politische Kommunikation Akzeptanz für den Netzausbau und die Windenergie an Land anstreben, müsste sie sich in die Perspektive ihres Publikums versetzen und fragen, was aus Sicht dieses Publikums akzeptabel ist. Die Relevanz der Kommunikation für die Akzeptanz von Änderungsvorhaben wurde wiederholt wissenschaftlich herausgestellt. Nur wenn Informationen über eine Veränderung verstanden werden, der eigene Nutzen aus der Kommunikation heraus erkennbar ist, und die Quelle der Information für glaubwürdig gehalten wird, kann die Bereitschaft entstehen, den Veränderungsprozess als solchen zu akzeptieren.



Starke grundlegende Umstrukturierungen (wie die Energiewende) können als Bedrohung der eigenen Freiheit erlebt werden und Reaktanz hervorrufen. Die fehlende Existenz einer klaren und transparenten Roadmap ist bereits eine hohe Motivation für Reaktanz in der Bevölkerung. Teilhabe wie vorgeschlagen oder Partizipation über Arbeitsplätze und Wertschöpfung kann ein effektives Gegenmittel darstellen. Die rein monetäre Beteiligung wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die bereits entstandene Reaktanz im Bereich Netz- und Onshore-Ausbau zu neutralisieren. Deshalb ist eine transparente Roadmap wichtig. Auch ist die Akzeptanz für die Energiewende an sich und für die Windkraft auf See sehr stabil und hoch.

5. Die Netzintegration sollte nicht mit der Marktintegration vermischt werden. Die Marktintegration erfordert in erster Linie ein zielführendes Strommarktdesign, welches nicht durch ein in Aussicht gestelltes Ende im EEG 2021 abgearbeitet wurde und sowohl für Wind an Land als auch für Wind auf See erheblich Nacharbeit erfordert und keinesfalls mit Vorgaben zur Direktvermarktung oder §51 oder dem in der geplanten Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorgesehenen Ausschreibungsvariante gelöst sind. Weitere Hürden sollten im Hinblick auf die erforderlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land und auf See dringend vermieden werden. Für ein Gelingen der Energiewende müssen auch Investitions- und Betriebskosten der Industrie berücksichtigt werden. Sonst kann die Energiewende scheitern, auch wenn Erneuerbare Energien heute schon rund 50% der Stromerzeugung leisten. Differenzverträge können hier für den Offshore-Wind-Ausbau Abhilfe schaffen. Eine weitere Möglichkeit bietet eine zielführende Gestaltung der Höchstwerte in Ausschreibungen. Auch qualitative Ausschreibungskriterien (z.B. CO₂-Footprint, ...) bei entsprechenden Höchstwerten sollten erörtert werden und ggf. Einzug nehmen, um den stark unter Druck geratenen Heimatmarkt wieder anzukurbeln und in diversen Märkten praktizierten internationalen Wertschöpfungsvorgaben etwas entgegenzusetzen. Der Einspeisevorrang sowie die Abnahmeverpflichtung der ÜNB für Erneuerbare Energien sollten nicht in Frage gestellt werden. Auf den erforderlichen Netzausbau werden wir im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs des BMWi für ein Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften eingehen. Hierzu sei nur an dieser Stelle angemerkt, dass die Netzausbauersäumnisse der Bundesregierung nicht der Nutzung der ausgeführten volkswirtschaftlichen Potenziale der Energiewende im Weg stehen sollten. Dies ist nicht akzeptanzförderlich. Bereits geschaffene Netz-Ressourcen sollten genutzt werden. Stromnetzausbau und Gasinfrastruktur sollten zwingend zusammen betrachtet werden.
6. Die in Aussicht gestellte Post-Förderung-Ära scheint im Licht der vorangegangenen Schwachstellen dieser Novelle und der für die Windenergie auf See und an Land verfrüht und nicht verhältnismäßig im Kontext der Ist-Situation. Die Lösungsvorschläge für die „ausgeförderten Anlagen“ sind nicht für alle Akteure sinnvoll und können so auch nur einen Teil des Abbaus verhindern (wie auch im Ausbaupfad für die Onshore-Windenergie rechnerisch berücksichtigt).



Etablieren Sie eine Härtefallregelung für die Windkraft auf See, die im Fall der Insolvenz eines für den Projekterfolg wesentlichen Zulieferers greift, um die Realisierung eines Windparks nicht unnötig zu gefährden und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Hier bietet sich das Aussetzen der in § 47 EEG geregelten Degression für Windenergieanlagen auf See an.

Aus mehreren Gründen halten wir es für erforderlich, dass die Bundesregierung eine kurzfristige Sonderausschreibung* noch in 2020 durchführt, wie im Koalitionsvertrag vereinbart. So genießt der Ausbau der Windkraft auf See eine vergleichsweise hohe Akzeptanz. Zudem werden die bisherigen Ausbaupfade den international vereinbarten Klimazielen nicht gerecht. Die von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgeschlagene und von Bundeskanzlerin Angela Merkel bereits öffentlich befürwortete Verschärfung der EU-Klimaziele für 2030 macht diesen Umstand noch dringender. Die Umsetzung des „Sonderbeitrags für die Windkraft auf See“ ist darauf eine ideale Antwort, da sie die Realisierung vorgeplanter Projekte und die effiziente Nutzung vorhandener Netzanbindungen ermöglicht. Die innovative durch die EEG-Umlage geförderte Zulieferkette sollte durch die bereits zugesagte intelligente Sofortmaßnahme stabilisiert werden, um für den späteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie die Erzeugung von ‚grünem‘ Wasserstoff nicht überwiegend auf Importe angewiesen zu sein. Die Offshore-Windindustrie ist bereit und in der Lage, einen Sonderbeitrag in einer Größenordnung von bis zu rd. 2 GW (1.860 MW) installierter Leistung, die ggf. auch im Küstenmeer sein kann, vor 2026 zu realisieren, um den bereits eingetretenen „Fadenriss“ beim heimischen Ausbau der Offshore-Windenergie abzumildern und bedrohte Arbeitsplätze zu sichern sowie keine weiteren zu gefährden. Auch die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber haben wiederholt die Realisierbarkeit dieses Sonderbeitrags aus Netzsicht bestätigt. Eine Inbetriebnahme der Projekte auf diesen Flächen könnte bereits 2023 beginnen. Auch der Entwurf der Küstenmeerregelung bietet schnell ein Projektvolumen von 1.210 MW. Hierbei sollte die Gleichbehandlung der Windpark-Entwickler und -Betreiber im erforderlichen Ausschreibungsprozess sichergestellt werden.

Windenergie auf See sollte im Kontext Innovationsausschreibungen als antragsberechtigt herausgestellt werden. Die Innovationsausschreibungen nach § 28c, die bisher bis 2028 aufgeführt sind, sind eine wichtige Ergänzung auch im Zusammenhang mit der Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff auf See.

WAB e.V. freut sich darauf, eine offene Debatte – unter Einbeziehung aller relevanten Akteure – über Import- und Exportperspektiven für Wind und Wasserstoff beginnen. Wir freuen uns auf einen konstruktiven und erforderlichen Dialog!

Gerne stehen wir jederzeit für einen Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

Telefon: 0471-39177-0

E-Mail: heike.winkler@wab.net



*Zum Referentenentwurf der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes/zur Umsetzung des Sonderbeitrags Windenergie auf See:

Änderungen für „Artikel 1 - Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes“:

1. Zu Nummer 6 c) Absatz 5 erster Satz:

Nummer 6 c) wird im ersten Absatz im ersten Satz nach dem Wort „Leistung“ ergänzt um „von 1860 Megawatt in 2020,“

(5) „ Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass zum Gebotstermin nach § 17 Flächen ausgeschrieben werden können mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von 1860 Megawatt in 2020, von etwa 1 Gigawatt pro Jahr in den Jahren 2021 bis 2023, etwa 3 Gigawatt im Jahr 2024 und etwa 4 Gigawatt im Jahr 2025, wobei Abweichungen zulässig sind, solange das Ausbauziel für 2030 nach § 1 Absatz 2 erreicht wird.

2. Zu Nummer 17 Absatz 1 erster Spiegelstrich:

In Nummer 17 Absatz 1 wird der erste Aufzählungspunkt an unten gekennzeichnete Stelle ergänzt um „2020 und“:

„(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt

1. für Ausschreibungen im Jahr 2020 und 2021: 7,3 Cent pro Kilowattstunde,

3. Zu Nummer 12 Paragraph 17 Satz 1:

Nummer 12 wird im ersten Satz an unten gekennzeichnete Stelle ergänzt werden um „zum 1. Dezember 2020 und“:

Die Bundesnetzagentur schreibt zum 1. Dezember 2020 und ab dem Jahr 2021 jährlich ...

4. Zu Nummer 14 Paragraph 19 neuer zweiter Satz:

Bei Nummer 14 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 der Satz eingefügt:

Davon abweichend wird die „Sonderausschreibung“ im Jahr 2020 mit einer Frist von fünf Monaten bekannt gegeben.

5. Änderungen in der Begründung:

Im „A. Allgemeiner Teil“ Kapitel „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ (Seite 29) wird im vorletzten Absatz erster Satz die Jahreszahl 2021 durch 2020 ersetzt:

In „B. Besonderer Teil“ mit der Überschrift „zu Nummer 12“ erster Absatz Satz 3 (Seite 51) wird nach der Jahreszahl 2030 „von rund 2 Megawatt im Jahr 2020“ ergänzt:



In „B. Besonderer Teil“ mit der Überschrift „zu Nummer 17“ zweiter Absatz Satz 3 (Seite 54) wird die Jahreszahl 2021 durch 2020 ersetzt:

In „B. Besonderer Teil“ mit der Überschrift „zu Nummer 17“ dritter Absatz Satz 3 (Seite 54) wird die Jahreszahl 2021 durch 2020 ersetzt:

Begründung:

Die Änderungsvorschläge dienen der Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten „Sonderbeitrags“ für Offshore-Wind als intelligenter Sofortmaßnahme für diese Industrie. Die Realisierung in 2020 begrenzt die negativen Auswirkungen der aktuellen Krise auf die Branche und sichert Arbeitsplätze entlang der Wertschöpfungskette.

Entsprechende Netzkapazitäten stehen in der Nordsee im Netzanbindungssystem NOR 3-3 in Cluster 3 zur Verfügung, die ansonsten über mehrere Jahre leer stehen würden. Dieses auch DolWin6 genannte Netzanbindungssystem soll 2023 in Betrieb genommen werden.

In der Ostsee kann die Fläche ausgeschrieben werden, auf der kürzlich das Projekt Gennaker (ca. 900 MW) genehmigt wurde. Hier könnte bis 2024/2025 ein NAS errichtet und in Betrieb genommen werden. Auch der Anschluss der Fläche O-1.3 (Potenzial: 300 MW) könnte vorgezogen werden. Nach Angaben des zuständigen Netzbetreibers 50Hertz besteht landseitig kein Engpass für eine entsprechende Netzanbindung.

Diese Flächen haben insgesamt das in diesem Änderungsantrag benannte Potential von 1860 MW.

Eine zusätzliche Ausschreibung für diese Flächen ist auch gesetzgeberisch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ohne großen Aufwand möglich, da § 4 Absatz 2 Nummer 1 vorsieht, dass „...die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf...“.

Auch in der Gesetzesbegründung wird die Vermeidung von Leerstand als Ziel betont:

„Das 20-Gigawatt-Ziel ist dabei als Ziel und nicht als Deckel zu verstehen. Ein höherer Zubau ist damit nicht ausgeschlossen. Dies könnte u.a. eine Zerschneidung von Flächen bzw. Leerstand auf Offshore-Anbindungsleitungen vermeiden. Die Zielsetzung dient als Fahrplan, um einen fortlaufenden Ausbau zu sichern und auch langfristige Perspektiven zu eröffnen. Das 20-Gigawatt-Ziel sollte erreicht werden, darf aber übererfüllt werden.“